



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

71. Jahrgang

Freitag, den 31. März 2023

Nummer 13

Verlag: Schwäbische Zeitung Tett nang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tett nang, Verantw. Anzeigen: Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Koray Öztürk, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäfts-



bedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.900 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,40/€ 10,20 im Quartal; bei Postbezug zzgl. Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Besuchen Sie die Webseite

www.1250-jahre-langenargen.de

mit allen wichtigen Informationen rund um das Festjahr und viel Lesestoff
rund um die Geschichte Langenargens.



Programm & Aktuelles · Wissenswertes & Geschichte · Infos & Kontakt



Bildschirmfoto: Montfort-Bote



Jubiläumsumzug Festufer Arguna

Sonntag, 30. Juli 2023

Lust mitzumachen und eine kreative Idee beizusteuern?
Wir freuen uns über alle Vereine, Institutionen und Gewerbetreibende

Anmeldung per E-Mail bei
andreas.wund@1250-jahre-langenargen

Anmeldeschluss 15.04.2023



Einen kleinen Umzug gibt es jedes Jahr für die Kinder der Grundschule am Uferfestmontag. Dieses Jahr ist er als großes Ereignis für den Sonntag vorgesehen, und er möchte viele Teilnehmende einbinden.

Bild: Amt für Tourismus, Kultur und Marketing



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE LANGENARGEN BODENSEEKRIS

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Langenargen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

- zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
- zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

- Beitragspflichtig sind die Erschließungskosten
 - für Anbaustraßen in

	bis zu einer Breite von	
1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;	
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m,	
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m;	
1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m,	
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;	
1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,	
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;	
1.5 Industriegebieten	20 m,	
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;	
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.	
- Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
 - den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
 - die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für Ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbständige Verkehrsanlagen darstellen,
 - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
 - Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
 - den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,
 - die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraße und der Wohnwege

- Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
 - Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
 - Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
 - Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend



Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 vom Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i. S. des Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zu einander stehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,50,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
5. bei vier- bis fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse

gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;



das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplan mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Betragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 8 bis 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
 Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und

großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbetrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderung des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers betragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil betragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft betragspflichtig.



§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege

§ 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Langenargen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
 1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,
 2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 22 Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und Sammelwege

- (1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 23 Erschlossene Grundstücke

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 24 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

- (1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde trägt
 1. bei Sammelstraßen 30 v.H.,
 2. bei Sammelwegen 40 v.H.
 der beitragsfähigen Erschließungskosten.

III. Schlussvorschriften

§ 25 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Langenargen erhebt für öffentliche

1. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen),
2. Kinderspielplätze,
3. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschemissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 27.10.1995 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S.5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26.03.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 27.02.2023

Ole Münder
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Langenargen, 28.02.2023

Ole Münder
Bürgermeister

Gemeindenachrichten

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens – Erhalt des Naturraums „Höhe“ am Mooser Weg als Grünbestand und Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids

In der Sitzung vom 27.03.2023 erklärte der Gemeinderat einstimmig das am 20.02.2023 eingereichte Bürgerbegehren für zulässig, da alle Voraussetzungen, gemäß § 21 Abs. 3 GemO, vorliegen. Herrn Bernd Wahl wurde, als einer der Vertrauenspersonen, Gelegenheit zur Anhörung im Rahmen der Sitzung gegeben.

Der Bürgerentscheid wird am **Sonntag, 09.07.2023** stattfinden. Zur Leitung der Wahl und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.



Liebe Langenargenerinnen und Langenargener!

Der Gemeinderat und die Verwaltung laden Sie zum

Frühjahrsempfang der Gemeinde Langenargen am Dienstag, 18. April 2023, um 19.00 Uhr im Münzshof Langenargen in Form eines Stehempfangs ein.

Auf dem Programm stehen unter anderem die Ehrungen verdienter Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie gemeindliche Themen.

Die musikalische Umrahmung gestaltet die Musikschule Langenargen.

Der Empfang klingt mit einem Stehimbiss und guten Gesprächen aus.

Da die Platzkapazität im Münzshof beschränkt ist, sind Einlasskarten erforderlich. Diese können Sie ab dem 11.04.2023 im Bürgerservice-Plus abholen.

Außerdem findet am Dienstag, 18. April um 18 Uhr die **Ausstellungseröffnung des Audio- und Fotoprojekts „Schlosspark und Zitronengässle, Langenargener Lebenswelten 1923 - 2023“** im Münzshof Langenargen statt.

Ich würde mich freuen, Sie als Gast begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Ole Münder
Bürgermeister

Mini-LA 2023 - Save the Date!



Vom 13. bis 18. August findet in diesem Jahr wieder die Kinderspielestadt der Gemeinde Langenargen statt. Wie gewohnt, findet die Kinderspielestadt in diesem Jahr wieder eine ganze Woche im Schlosspark von Langenargen statt. Die Gemeinde Langenargen und das Leitungsteam freuen

sich über zahlreiche Betreuerinnen und Betreuer, die bei der Kinderspielestadt 2023 mithelfen wollen.

Um den Newsletter des Leitungsteams zu bekommen, einfach eine Mail mit einer ersten Anmeldung an maidl@langenargen.de schicken. Danach gibt es vom Leitungsteam rechtzeitig alle wichtigen Infos und Termine.

Fundgegenstände

In den vergangenen Monaten wurden folgende Gegenstände auf dem Fundamt in Langenargen abgegeben:

Fahrräder, Cityroller, Geldbetrag, Scooter und ein E-Bike.

Wenn Sie etwas von den aufgefundenen Sachen vermissen, können Sie als Eigentümer die Fundgegenstände während der üblichen Sprechzeiten beim Bürgerservice Plus, Marktplatz 4 abholen.

20 Jahre bei der Verlässlichen Grundschule – Angelika Wolf

Am 1. Februar 2003 hat Angelika Wolf ihre Beschäftigung als Betreuungskraft bei der Verlässlichen Grundschule Langenargen begonnen. Demzufolge konnte sie am 1. Februar 2023 ihr 20-jähriges Betriebsjubiläum begehen. Im Rahmen einer betriebsinternen Feierlichkeit konnte Angelika Wolf für ihre langjährige Mitarbeit bei der Gemeinde Langenargen geehrt werden. Bürgermeister Ole Münder, Hauptamtsleiter Klaus-Peter Bitzer und Heidrun Noger beglückwünschten die Geehrte. Bürgermeister Ole Münder bedankte sich auch im Namen des Gemeinderates für die wertvolle Mitarbeit. Gleichzeitig sprach er die besten Wünsche für die Zukunft aus. Als Dank erhielt die Jubilarin ein Präsent.



Hauptamtsleiter Klaus-Peter Bitzer, Angelika Wolf, Heidrun Noger und Bürgermeister Ole Münder (von links).

Bild: Gemeindeverwaltung

„Noliplatz“ – Vergabe der Sondernutzungs- und Bewirtungsfläche für die Saison 2023 und Auslobung eines Ideen- und Realisierungswettbewerbs

Nachdem im Dezember 2022 ein Interessenbekundungsverfahren für die Verpachtung der Bewirtungs- und Sondernutzungsfläche am „Noliplatz“ durchgeführt wurde, tagte im Anschluss der Arbeitskreis „Noliplatz“ und sondierte eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat. Am 27.02.2023 wurde in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe entschieden.

Der Zuschlag wurde, nach intensivem Austausch und Sichtung der Bewerbungen, an Alex Attanasio erteilt.

Herr Attanasio betreibt seit Jahren auf Messen und Wochenmärkten in der Region „Feinkost Salentino“ und hat u.a. die Vereinsgaststätte des Tennisclubs Langenargen geführt.

Es wurde in der letzten Sitzung des Arbeitskreises „Noliplatz“ vereinbart, die planerische Gestaltung einer Bewirtungseinheit für die zukünftigen Jahre weiterzuentwickeln und dabei die landschaftliche Gestaltung des Platzes miteinzubeziehen.

Vom Gremium wurde in der Sitzung vom 27.03.2023 zur Freiraum- und Gebäudeplanung auf dem „Noliplatz“ die Auslobung eines Ideen- und Realisierungswettbewerbs mit 5 eingeladenen Planerteams mehrheitlich beschlossen. Die Kosten für die Gesamtmaßnahme inklusive des Wettbewerbs darf die Summe von 225.000 Euro nicht überschreiten (ebenfalls mehrheitlich beschlossen). Die Umsetzung der festen Bewirtungseinheit soll bis 2024 umgesetzt werden, in der kommenden Saison wird es nochmals ein Provisorium geben.

Veranstaltungen an besonders geschützten Feiertagen

Öffentliche Tanzunterhaltungen und öffentliche Veranstaltungen, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, sowie Tanzveranstaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind während der Zeit von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr verboten.



Öffentliche Sportveranstaltungen sind am Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Fronleichnam bis 11 Uhr nicht erlaubt und am Karfreitag während des ganzen Tages (0 Uhr bis 24 Uhr) verboten. Wir bitten, die §§ 8, 10 und 11 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und die der Sperrzeitverordnung der Gemeinde Langenargen unbedingt zu beachten.

Förderpreis der Franz-Josef-Krayer-Stiftung für „Unternehmertum“



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung hat die Auslobung eines

Förderpreises für „Unternehmertum“

beschlossen.

Für die Vergabe des Förderpreises gelten folgende Kriterien:

Die lokale Wirtschaft ist das Rückgrat einer gesunden Gemeinde. Mit diesem Preis soll insofern die Gründung neuer Unternehmen in Langenargen oder das Engagement bereits in Langenargen ansässiger Unternehmen für die Lebensqualität in der Gemeinde gefördert werden. Ausgezeichnet werden sollen Unternehmen, die das Potential haben den Wirtschaftsstandort Langenargen in Zeiten des Strukturwandels nachhaltig positiv zu verändern, respektive die das Potential haben die Lebensqualität der Gemeinde zu steigern.

Preis:

Die Franz-Josef-Krayer-Stiftung stellt jährlich bis zu 6.000,00 € zur Verfügung. Der Preis kann auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden. Der Preis wird vom Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung auf Antrag oder Vorschlag vergeben. Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Bewerbung:

Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Langenargen einzureichen. Richten Sie hierfür ein Anschreiben an den Vorsitzenden des Stiftungsrates, Herrn Bürgermeister Ole Münder, Geschäftsstelle: Bürgermeisteramt, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen.

Einreichungsende: 31. Dezember 2023

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kübler Barbara Reck Ole Münder
Stiftungsvorstand stv. Stiftungsvorständin Stiftungsratsvorsitzender

Förderpreis der Franz-Josef-Krayer-Stiftung für „berufliche Ausbildung“



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung hat die Auslobung eines

Förderpreises für „berufliche Ausbildung“

beschlossen.

Für die Vergabe des Förderpreises gelten folgende Kriterien:

Mit dem Preis sollen Auszubildende in Langenargener Unternehmen ausgezeichnet werden, die sich durch besondere fachliche Leistungen oder außerordentliches Engagement im Unternehmen ausgezeichnet haben. Damit soll der Erhalt von Ausbildungsplätzen in Langenargen, bzw. der Anreiz eine Ausbildung in Langenargen zu absolvieren, gefördert werden.

Einreichungsvoraussetzungen:

Es können lediglich Auszubildende in einem Unternehmen mit Sitz in Langenargen berücksichtigt werden, die von ihrer Firma wegen besonderer Leistungen für den Preis nominiert werden. Dies betrifft sowohl fachliche Leistungen (z. B. Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge mit großem Nutzen für das Unternehmen), als auch außerordentliches Engagement (z. B. Ausgleich von Engpässen, Übernahme besonderer Verantwortung weit über das zu erwartende Maß hinaus, etc.) oder besondere Notwendigkeit (z. B. besondere individuell förderungswürdige Situation des Azubis um den Ausbildungsplatz zu erhalten, etc.).

Preis:

Die Franz-Josef-Krayer-Stiftung stellt dem Azubi für 1 Jahr ein (Elektro-) Leasingfahrzeug mit 10.000 km Fahrleistung zur Verfügung. Pro Jahr können maximal 2 Fahrzeuge vergeben werden. Der Preis wird vom Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung auf Antrag oder Vorschlag vergeben. Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag/Bewerbung:

Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Langenargen einzureichen. Richten Sie hierfür ein Anschreiben an den Vorsitzenden des Stiftungsrates, Herrn Bürgermeister Ole Münder, Geschäftsstelle: Bürgermeisteramt, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen.

Einreichungsende: 31. Dezember 2023

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kübler Barbara Reck Ole Münder
Stiftungsvorstand stv. Stiftungsvorständin Stiftungsratsvorsitzender

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Erscheinungsweise über Osterfeiertage

Bitte beachten Sie: Wegen der Osterfeiertage liegt der **Redaktions- und Anzeigenschluss** für die Ausgabe 14 des Montfort-Boten bereits am **Montag, 3. April**. Anzeigenschluss ist um 10 Uhr, Redaktionsschluss ist um 12 Uhr.

Internationales Klavierfestivals junger Meister im Schloss

In der Osterzeit werden 14 Tage lang zahlreiche hochbegabte Pianistinnen und Pianisten die Bodenseeregion mit ihrer Kunst des Klavierspiels bereichern. Sie stammen von zwei Kontinenten und vertreten mit Österreich, China, Italien, Südkorea, Japan, Singapur und Deutschland sieben Nationen. Das Eröffnungskonzert am Montag, 3. April um 19.30 Uhr in Schloss Montfort in Langenar-

gen verspricht mit großen Werken der Klavierliteratur von Bach, Mozart, Beethoven, Schubert und Liszt ein ebenso virtuoses wie tief emotionales Klangerlebnis als Einstieg ins Klavierfestival. Ebenfalls am Montag beginnt der Meisterkurs im Langenargener Münzhof, der erstmals vom weltweit renommierten Pianisten und Pädagogen Prof. Jacques Rouvier von der Universität Mozarteum geleitet wird. Er ist bis Dienstag, 11. April, stets werktags von 14 bis 17 Uhr öffentlich. Das teilt der Veranstalter in einer Presseinformation mit.

Die Künstler und das Programm des Auftaktkonzertes wurden vom Dozenten des Meisterkurses Prof. Jacques Rouvier vorab ausgewählt. Es werden vier Studierende seiner Klavierklasse an der Universität Mozarteum Salzburg zu hören sein. Zu Beginn tritt die in Tokio geborene 26-jährige Japanerin Miki Matsumura das Podium im Schloss Montfort, um Preludium und Fuge b-Moll aus dem Wohltemperierten Klavier BWV 867 von Johann Sebastian Bach vorzutragen. Danach spielt sie mit der Sonate As-Dur op. 110 ein bedeutendes Spätwerk von Ludwig van Beethoven.